

BKNA
F/Proch. d. Breitenbühlerstr. 21
Dt. 5.2.04 v. gh



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, 1081 Wien, Postfach 500

Österreichische
Ärztelkammer
Weihburggasse 10-12
A-1011 Wien

318

Hauptstelle

Josefstädter Straße 80
1081 Wien, Postfach 500

Tel.: (01) 404 05
Fax: (01) 404 05/3409

<http://www.bva.at>

1. (7)

Datum: 20. JAN. 2004

2. Ho.

Zahl:
8921/1-H-2003-IV

AnsprechpartnerIn / Durchwahl
Hr. Mag. Amon / 3400

E-Mail:
norbert.amon@bva.sozvers.at

Betrifft: **Auswahl der Vertragsärzte**

Die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) legen in Ergänzung der Regelungen betreffend die Auswahl der Vertragsärzte gemäß § 3 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte bzw. der Gruppenpraxen gemäß den korrespondierenden Bestimmungen des Gesamtvertrages für Gruppenpraxen einvernehmlich Nachstehendes fest:

1. Bei der Auswahl der in der Präambel zitierten Vertragspartner gelangen die im jeweiligen Bundesland im Verhältnis zwischen der örtlichen Gebietskrankenkasse und der zuständigen Landesärztekammer maßgeblichen einschlägigen Richtlinien sinngemäß zur Anwendung.
2. Dies gilt für alle Einzelverträge ohne Unterschied, ob die Auswahl für einen Einzelvertrag auch mit anderen Krankenversicherungsträgern, insbesondere der örtlichen GKK, oder nur mit der BVA erfolgt.
3. Der Einzelvertrag wird im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer und der BVA ausgeschrieben, wobei die BVA bei der Ausschreibung eines Einzelvertrages für einen Vollvertragsarzt die örtliche Gebietskrankenkasse bevollmächtigt.
4. Die Ausschreibung wird, sofern die im jeweiligen Land geltenden Richtlinien nicht Anderes vorsehen, im Publikationsorgan der örtlich zuständigen Ärztekammer kundgemacht.

Öffnungszeiten:

Mo - Do 8 - 14 Uhr, Fr 8 - 13 Uhr
Garageneinfahrt Uhlplatz 2
Linien U6, J, 5, 33

5. Die BVA wird auf Wunsch über den Verlauf des Bewertungsverfahrens, jedenfalls aber nach Abschluss des Bewertungsverfahrens umgehend über die aufgrund der Richtlinien erstellte Reihung der Vertragswerber in Kenntnis gesetzt.
6. Die BVA erhält die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Unterlagen betreffend alle Vertragswerber.
7. Die dargestellte Vorgangsweise gilt unbefristet für alle nach dem 29.2.2004 gemäß Punkt 4. kundgemachten Auswahlverfahren.
8. Die Geltung kann zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Der Obmann: Die leitende Angestellte:


Fritz Neugebauer


Wien


HR Dr. Elfriede Utschig